

Newsletter

Inhalt

Studie: Energiewende und Digitalisierung	2
Regierungsentwurf Innovationsausschreibungen gemäß § 39j EEG 2017	2
Frist für Umrüstung bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung von WEA verlängert	3
Handlungsbedarf nach dem GeschGehG - Schützen Sie Ihre Geschäftsgeheimnisse!	3
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Studie: Energiewende und Digitalisierung

Energiewende und Digitalisierung gehen Hand in Hand. Während der technologische Fortschritt und der politische Wille zum Klimaschutz die Energiewende unaufhaltsam vorantreiben, müssen die Netzbetreiber die Versorgungssicherheit gewährleisten. Die PwC-Studie „Energiewende und Digitalisierung – Digitalisierte Netzwirtschaft als Baustein gesellschaftlicher Herausforderungen“ beleuchtet die Situation für die Netzwirtschaft umfassend.

Die Studie beleuchtet insbesondere den Stand der energierechtlichen Compliance bei Netzbetreibern und legt einen Schwerpunkt auf Digitalisierung und Kooperationen. Die Studie sieht das Fazit, dass der gesetzgeberische und regulatorische Rahmen zur nachhaltigen Aufgabenerfüllung für die Netzbetreiber aktuell nicht vollständig geeignet ist. Der Weg zur Netzwirtschaft der Zukunft ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen noch weit. Ohne die notwendigen staatlichen Rahmenbedingungen sollten aber Formen der Zusammenarbeit, wie Kooperationen, Fusionen oder jedenfalls Compliance-Gemeinschaften ausgelotet werden.

[Download Studie, PDF \(1,2 MB\), 30 Seiten](#)

Martin Fischer, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 40 – 6378-2394

E-Mail: martin.fischer@de.pwc.com

Regierungsentwurf Innovationsausschreibungen gemäß § 39j EEG 2017

Unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat die Bundesregierung den „Verordnungsentwurf zu Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen“ vom 16. Oktober an den Fachausschuss überwiesen. Der Fachausschuss soll spätestens bis zum 18. Dezember 2019 einen Bericht zum Verordnungsentwurf (Bundestag Drucksache 19/14065) vorlegen.

Nach § 39j EEG 2017 führt die Bundesnetzagentur in den Jahren 2019 bis 2021 Innovationsausschreibungen durch. Einzelheiten bestimmt die Bundesregierung durch den Entwurf der Innovationsausschreibungsverordnung („InnAusV“) gemäß § 88d EEG 2017. Insbesondere wird in § 2 InnAusV eine Anlagenkombination und die fixe Marktprämie, welche in § 8 InnAusV näher konkretisiert und ausgestaltet wird, definiert. Demnach erhält ein Betreiber von Anlagen oder einer Anlagenkombination, sofern er einen Zuschlag erhält, für den erzeugten Strom eine fixe Marktprämie. Diese enthält keine Umsatzsteuer, kann sich aber entsprechend § 23 EEG 2017 verringern und wird nur gezahlt, wenn der Betreiber kein vermiedenes Netzentgelt gemäß StromNEV in Anspruch nimmt. Die fixe Marktprämie ersetzt die gleitende Marktprämie des EEG 2017, was für den Anlagenbetreiber mit Unsicherheiten und höheren Finanzierungskosten einhergeht. Des Weiteren wird gemäß § 9 InnAusV der Zahlungsanspruch auf Null verringert, wenn der Strompreis negativ ist. Wie in den Ausschreibungen des EEG 2017 wird ein Gebotshöchstwert festgelegt, der für Anlagenkombinationen bei 7,5 ct/kWh gemäß § 10 Nr. 2 InnAusV liegt.

Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber bewusst auch Power-to-X Anlagen durch die Definition von Anlagenkombinationen bei den Innovationsausschreibungen berücksichtigen will,

diese jedoch erst ab 2020 teilnehmen können. Es ist zudem fraglich, ob im Jahre 2019 noch eine Innovationsausschreibung von der Bundesnetzagentur durchgeführt wird. Betreiber von innovativen Anlagen oder Anlagenkombinationen im Sinne des Verordnungsentwurfs sollten jedoch die Bekanntmachungen weiterverfolgen, um an einer Innovationsausschreibung teilzunehmen und eine mögliche fixe Marktpremie zu erhalten.

Richard Hänsel, Wirtschaftsjurist, Tel.: +49 89 - 5790-6902
E-Mail: richard.haensel@pwc.com

Frist für Umrüstung bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung von WEA verlängert

Die BNetzA beschließt die Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 8 EEG um ein Jahr. Viele Fragen rechtlicher wie tatsächlicher Art sind noch offen.

Mit dem Energiesammelgesetz wurde die Pflicht zur Nachrüstung von Windenergieanlagen (WEA) im Küstenmeer und an Land mit bedarfsgerechter Nachtbefeuerung eingeführt. Die vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgegebene Frist läuft zum 1. Juli 2020 aus. Verstöße hätten eine Vergütungsverringerung auf den Monatsmarktwert zur Folge.

Laut eines aktuellen Beschlusses der Bundesnetzagentur (BNetzA) ist aktuell eine Ausstattung aller Neu- und Bestandsanlagen mit einem "luftverkehrsrechtlich zugelassenen BNK-System" nicht realisierbar. In diesem Fall ist die BNetzA aufgrund von § 85 Abs. 2 EEG ermächtigt, eine abweichende Frist festzulegen. Problematisch sei auch die Rechtsunsicherheit bezüglich der anzuwendenden rechtlichen Anforderungen. Erleichterung soll nach Vorstellung der Bundesregierung und des federführenden Wirtschaftsministeriums (BMWi) die sog. Transponderlösung bringen. Diese technischen Einrichtungen sind deutlich günstiger als Radartechnik und sollen die Befeuerung der Anlagen nur im Bedarfsfall gleichermaßen gewährleisten. Die Änderung der Allg. Verwaltungsvorschrift Kennzeichnung sowie die Abnahme der Systeme durch die Deutsche Flugsicherung stehen noch aus, während in der Branche noch grundsätzlich über deren Funktionalität gestritten wird.

Windpark- und Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber müssen nun wissen, dass die durch die BNetzA verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2021 läuft. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen hierzu und zur Vergütung von EEG-WEA generell gerne an uns.

Dominik Martel, LL. M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 964-97902
E-Mail: dominik.martel@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@pwc.com

Handlungsbedarf nach dem GeschGehG - Schützen Sie Ihre Geschäftsgeheimnisse!

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/943 trat am 26. April 2019 ohne Übergangsfristen das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) in Kraft. Damit Ihre Geschäftsgeheimnisse rechtlich geschützt sind, besteht nun Handlungsbedarf. Der Schutz besteht nämlich nur in den Fällen, in denen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen wurden.

Das GeschGehG schützt Geschäftsgeheimnisse beispielsweise durch Handlungsverbote, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, Ansprüche auf Vernichtung oder Herausgabe von Dokumenten u. ä. sowie ggf. den Rückruf von Produkten, und ggf. Schadensersatz- oder Abfindungsansprüche. Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne liegen jedoch nur vor, wenn eine Information nicht allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert ist, ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht und sie Gegenstand bestimmter Geheimhaltungsmaßnahmen ist.

Diese letzte Voraussetzung wurde bei der Überführung des alten Regimes des Wettbewerbsrecht in das neue Gesetz neu aufgenommen. Mit anderen Worten sind auch Energieversorgungsunternehmen und Netzbetreiber gehalten, ganzheitliche Schutzkonzepte zu entwerfen – Geheimhaltungsvereinbarungen sind hierbei jedoch lediglich ein Teil eines solchen Schutzkonzeptes und genügen für sich allein genommen in den meisten Fällen nicht aus, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie das unternehmenseigene Knowhow zu schützen.

Rückmeldungen sowohl von Energieversorgungs- als auch Industrieunternehmen zeigen uns, dass bei der Identifikation von zu schützenden Informationen noch Unsicherheit herrscht. Gerne erarbeiten wir mit Ihnen eine Vorgehensweise zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen: Zunächst werden sämtliche schutzbedürftige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse identifiziert. In weiteren Schritten erarbeiten wir mit Ihnen den Bedarf an Geheimhaltungsmaßnahmen und konkrete Schutzkonzepte, deren Implementation wir ebenfalls begleiten können. Ebenso gerne bieten wir eine Überprüfung bereits bestehender Schutzkonzepte im Wege einer second opinion an. Sprechen Sie uns hierzu gerne und unverbindlich an.

Jens Ebbinghaus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-544
E-Mail: jens.ebbinghaus@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 5357-5142
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedskanzleien der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.